

58. Ist über die Frage, ob und inwieweit nach Schlesiſchem Auenrechte der Gutsherr die Benutzung der Dorfane durch die Gemeinde zu gemeinnützigen Zwecken dulden müsse, der Rechtsweg zulässig?

V. Zivilsenat. Urk. v. 6. Oktober 1909 i. S. Gemeinde L. (Rl.) w. Graf v. S. (Bekl.). Rep. V. 535/08.

I. Landgericht Schweidniß.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die klägerische Dorfgemeinde, deren Aue nach Schlesiſchem Provinzialrecht im Eigentum des verklagten Gutsherrn steht, hatte gegen diesen mit dem Antrage geklagt, festzustellen, daß sie berechtigt sei, die Aue innerhalb des Gemeindebezirks zur Einlegung von Gas-, Wasser-, Kanalisations- und elektrischen Leitungen, die zum öffentlichen Gemeinwohl dienen, zu benutzen, und daß der Beklagte verpflichtet sei, eine solche Benutzung zu dulden. Beide Vorinstanzen erkannten aus sachlichen Gründen zu Ungunsten der Klägerin. Die Revision

derselben wurde wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs in der Sache zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Klägerin leitet das Recht, das sie für sich in Anspruch nimmt, aus zwei an sich verschiedenen Gesichtspunkten her. In erster Linie behauptet sie, daß der Beklagte die von ihr beabsichtigten Veranstellungen innerhalb der Dorfauë um deswillen dulden müsse, weil sie aus Interessen des öffentlichen Verkehrs geboten seien, und ferner macht sie geltend, daß der Beklagte sie jedenfalls insoweit gestatten müsse, als dies das öffentliche Gemeinwohl erfordere. Die Klägerin geht hierbei davon aus, daß der Beklagte der Eigentümer der Aue ist, meint andererseits aber, daß der Eigentümer einer Aue nach den maßgebenden Rechtsregeln vom Auenrechte alle Einschränkungen seines Eigentums dulden müsse, die der öffentliche Verkehr und das Verkehrsinteresse nötig mache. (Es wird der zweite geltend gemachte Klagegrund — Ersizung — erwähnt und sodann fortgefahen.)

Bei dieser Sachlage entsteht zunächst die Frage, ob überhaupt und in wie weit der Rechtsweg zulässig ist. Diese Frage ist, abgesehen von dem Rechtsgrunde der Ersizung, zu verneinen. Es ist klar, daß die Klage nach ihrer ersten Begründung kein privates Vermögensrecht geltend macht und keinen Anspruch verfolgt, den die Klägerin dem Beklagten gegenüber erworben haben soll, daß sie die Duldungspflicht des Genannten vielmehr aus einem öffentlichrechtlichen Verhältnisse herleitet. Insbesondere tritt dieser Gesichtspunkt gerade aus den hier einschlägigen Ausführungen der Revision hervor, die zu dem Ergebnisse führen wollen, daß sich der Beklagte die Beschränkung seines Eigentumsrechts am Grund und Boden deshalb gefallen lassen müsse, weil die Aue als öffentlicher Weg diene, und weil sich die Vornahme der beabsichtigten Einrichtungen aus diesem Verhältnisse als berechtigt erweise. Danach steht ohne Zweifel nicht ein Handeln-Dürfen zufolge eines privaten Anspruchs, sondern ein Handeln-Können kraft öffentlichrechtlicher Befugnisse in Frage, und über ein Begehren in letzterem Sinne zu entscheiden, ist nicht Sache der bürgerlichen Gerichte.

Daß Eigentum des Beklagten an der Aue stellt allerdings ein Recht im Sinne des § 903 BGB. dar. Aber nach der Klage ist nicht darüber zu entscheiden, in welcher Weise der Beklagte von seinem

Eigentum Gebrauch machen darf, sondern darüber, was er trotz der grundsätzlichen Ausschließlichkeit des Eigentumsrechtes dulden muß, und seine Duldungspflicht soll nach der ersten und hauptsächlichsten Klagebegründung auf Grund von Rechtsätzen öffentlichrechtlicher Natur bestehen.

Auch der Gesichtspunkt, den der Vertreter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu wahren versucht hat, als wäre die Klägerin ursprünglich die Eigentümerin des Grund und Bodens gewesen, und als hätte sie, wiewohl das Eigentum an den Eigentümer der Herrschaft Langenbielau übergegangen, jedenfalls das Recht zurückbehalten, über die Aue zu verfügen, soweit das im öffentlichen Interesse und im Interesse des öffentlichen Gemeinwohlens erforderlich sei, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden. Träte er zu, dann ließe sich freilich erwägen, ob die Klägerin nicht ein dem Beklagten entgegenstehendes Recht privater Art geltend mache. Allein der neuerlich vertretene Standpunkt ist in Wirklichkeit unhaltbar, weil der Ursprung des Auenrechts gerade entgegengesetzter Art ist, als wie es der Vertreter der Klägerin dargestellt hat. Denn nach seiner historischen Entwicklung ist das Auenrecht darauf zurückzuführen, daß die Feldmark ursprünglich dem Gutsherrn gehört und dieser die Rustikalstellen ausgetan hat, daß ferner der Gutsherr nach wie vor der Eigentümer des Grund und Bodens geblieben und in seiner freien Verfügung über den Grund und Boden nur insoweit eingeschränkt worden ist, als dieses im öffentlichen Interesse und mit Rücksicht auf öffentliche Zwecke erforderlich ist. Aber abgesehen hiervon, nach dem ersten Klagegrunde hat die Klägerin sich tatsächlich ausschließlich auf den Gesichtspunkt des öffentlichen Verkehrsinteresses gestützt, und daher handelt es sich schließlich nicht um die Frage, ob der Klagegrund hinfällig ist, sondern allein um die Unzulässigkeit des Rechtsweges.“ . . .